

**Erlass des Sächsischen Staatsministeriums des Innern
zur Anwendung des Gemeindefinanzrechts im Zusammenhang
mit Maßnahmen zur Bewältigung der Corona-Pandemie
im Freistaat Sachsen**

vom 27. Mai 2020

Das Sächsische Staatsministerium des Innern erlässt im Einvernehmen mit dem Sächsischen Staatsministerium der Finanzen (SMF) gemäß § 129 Abs. 2 SächsGemO folgende Erleichterungen zur Anwendung des kommunalen Haushaltsrechts:

Präambel

Die Bewältigung der Corona-Pandemie, die sich nach wie vor als eine epidemische Lage von nationaler Tragweite nach § 5 des Infektionsschutzgesetzes darstellt, stellt auch die Kommunen vor große logistische und organisatorische Herausforderungen. Die aktuelle Infektionslage im Freistaat Sachsen erforderte und erfordert auch weiter zur Eindämmung und Bekämpfung aus infektionsschutzrechtlichen Gründen Beschränkungen des öffentlichen Lebens. Diese Maßnahmen sowie die auf Bundes- und Landesebene beschlossenen und in Umsetzung befindlichen finanziellen Unterstützungsmaßnahmen haben auch erhebliche Auswirkungen auf die Haushaltssituation sächsischer Kommunen. Neben den dadurch bedingten zusätzlichen Ausgaben wirken sich insbesondere Gewerbesteuerausfälle, Stundungen, Zinserlasse, Forderungs- und weitere Einnahmeausfälle auf diese aus. Insoweit haben die Kommunen eine außergewöhnliche Notsituation zu bewältigen, deren Eintritt für sie weder vorhersehbar war noch von Seiten des Bundes oder Landes hätte verhindert werden können. Die Handlungsfähigkeit der kommunalen Verwaltung muss daher in einem Maße gewährleistet sein, die es ihr gestattet, diesen besonderen Anforderungen unverzüglich gerecht zu werden. Da das geltende Haushaltsrecht einer derartigen außerordentlichen Notsituation nicht in ausreichendem Maße Rechnung trägt, ist es erforderlich, für die von der Bewältigung der Corona-Pandemie betroffenen Gebietskörperschaften nachstehende Erleichterungen zum kommunalen Haushaltsrecht zu treffen.

- I. Die für eine Überschreitung des Höchstbetrages der Kassenkredite nach § 84 Abs. 3 SächsGemO erforderliche Genehmigung gilt für alle notwendigen Maßnahmen im Zusammenhang mit der Bewältigung der Corona-Pandemie als erteilt. Von der Überschreitung und deren Höhe sind die zuständigen Rechtsaufsichtsbehörden und die kommunalen Hauptorgane frühzeitig und umfassend zu unterrichten.
- II. Die notwendigen Kosten für die Maßnahmen im Zusammenhang mit der Bewältigung der Corona-Pandemie sind „unabweisbare Aufwendungen und Auszahlungen“. Die Voraussetzungen für die Leistung über- und außerplanmäßiger Aufwendungen und Auszahlungen nach § 79 SächsGemO liegen auch dann vor, wenn ein erheblicher Fehlbetrag entsteht. Die Finanzierung ist gewährleistet, wenn ausreichende Mittel vorhanden sind, um die Auszahlungen zu leisten; dabei ist die Herkunft der Mittel (Kassen- oder Investitionskredite) nicht von Bedeutung. Über Aufwendungen und Auszahlungen, die nach Umfang und Bedeutung erheblich sind, hat das nach Maßgabe der Hauptsatzung zuständige Organ zu entscheiden. Soweit hiervon im begründeten Einzelfall abgesehen wird, sollen rechtsaufsichtliche Sanktionen unterbleiben.
- III. Die Aufnahme von Krediten nach § 82 Abs. 1 SächsGemO für Maßnahmen im Zusammenhang mit der Bewältigung der Corona-Pandemie soll auch dann zulässig sein, wenn es sich um wesentliche Instandsetzungen oder weitere Auszahlungen und Aufwendungen im Zusammenhang mit der Bewältigung der Corona-Pandemie handelt.

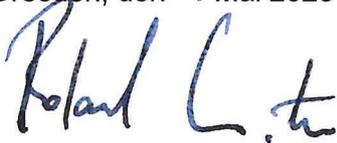
- IV. Die Verpflichtung zum Erlass einer Nachtragssatzung gemäß § 77 Abs. 2 SächsGemO entfällt, soweit diese durch pandemiebedingte finanzielle Auswirkungen verursacht ist.
- V. Die Verpflichtung nach § 72 Abs. 3 Satz 1 SächsGemO, wonach der Ergebnishaushalt in jedem Jahr ausgeglichen sein muss, entfällt. Damit erübrigt sich die Verpflichtung zur Aufstellung eines Haushaltsstrukturkonzeptes gemäß § 72 Abs. 3 Satz 5 SächsGemO. Diese Erleichterungen gelten nur insoweit, wie die Fehlbeträge im Ergebnishaushalt durch die finanziellen Auswirkungen der Pandemie verursacht sind.
- VI. Soweit die Gesetzmäßigkeit des Finanzhaushalts unter Außerachtlassung der pandemiebedingten finanziellen Auswirkungen gegeben wäre, können zu seiner Deckung gemäß § 72 Abs. 4 Satz 2 SächsGemO auch verfügbare Mittel im Zahlungsmittelsaldo aus Finanzierungstätigkeit gemäß § 74 Abs. 2 Nr. 1 Buchst. b Doppelbuchst. dd SächsGemO sowie im Bestand an liquiden Mitteln einschließlich der Kassenkredite und Kontokorrentverbindlichkeiten verwendet werden.
- VII. Infolge der Ziffern V. und VI. entfällt faktisch die Pflicht zum Verhängen haushaltswirtschaftlicher Sperren gemäß § 30 SächsKomHVO, soweit diese im Rahmen des Haushaltsvollzugs als ultima ratio der Sicherstellung des Haushaltsausgleichs dienen und ausschließlich auf den pandemiebedingten finanziellen Auswirkungen beruhen würden.
- VIII. Bei allen Maßnahmen im Zusammenhang mit der Bewältigung der Corona-Pandemie entfällt wegen deren Unabweisbarkeit im Förderverfahren die gemeindewirtschaftliche Stellungnahme.
- IX. Bei allen Maßnahmen im Zusammenhang mit der Bewältigung der Corona-Pandemie wird der vorzeitige Maßnahmebeginn zugelassen.
- X. Die vorgenannten Erleichterungen und Hinweise gelten auch für im laufenden Haushaltsjahr 2020 bereits begonnene oder abgeschlossene Maßnahmen im Zusammenhang mit der Bewältigung der Corona-Pandemie.
- XI. Die im Zusammenhang mit der Bewältigung der Corona-Pandemie anfallenden Erträge und Aufwendungen sowie Einzahlungen und Auszahlungen sind in den Produktbereichen 71 bis 76 mit den entsprechenden Produktgruppen zu verbuchen. Die Corona-Pandemie wird insofern als außergewöhnliches Schadensereignis im Sinne von Abschnitt II Nr. 1 Buchst. c der VwV Kommunale Haushaltssystematik eingestuft. Alle Aufwendungen und Erträge, die unmittelbar im Zusammenhang mit der Bewältigung der Corona-Pandemie anfallen, gelten als außerhalb der gewöhnlichen Geschäfts- und Verwaltungstätigkeit angefallen und sind gemäß § 2 Abs. 2 SächsKomHVO im Sonderergebnis zu erfassen.
- XII. Im Übrigen werden die Kommunen und Rechtsaufsichtsbehörden gebeten, die haushaltswirtschaftlichen Regelungen der Sächsischen Gemeindeordnung, der Sächsischen Kommunalhaushaltsverordnung, der vom Staatsministeriums des Innern auf dem Gebiet des Gemeindewirtschaftsrechts erlassenen Verwaltungsvorschriften sowie der von den Rechtsaufsichtsbehörden erlassenen Verwaltungsakte und Nebenbestimmungen unter Berücksichtigung der oben dargestellten Situation so auszulegen, dass sie die Maßnahmen im Zusammenhang mit der Bewältigung der Corona-Pandemie befördern.

Die Rechtsaufsichtsbehörden werden um Prüfung gebeten, ob und gegebenenfalls inwieweit Verwaltungsakte oder Nebenbestimmungen zu Verwaltungsakten wegen der zwischenzeitlich eingetretenen Situation (im Rahmen des rechtlich Möglichen) zur Beschleunigung der Maßnahmen im Zusammenhang mit der Bewältigung der Corona-Pandemie abgeändert oder ausgesetzt werden können.
- XIII. Die vorgenannten Grundsätze finden Anwendung auf den Haushaltsvollzug im Haushaltsjahr 2020, auf die Haushaltssatzungen des Haushaltsjahres 2020 sowie etwaige

Nachtragssatzungen für das Haushaltsjahr 2020, die trotz des in Ziffer V. geregelten Wegfalls der Verpflichtung zum Erlass dennoch aufgestellt werden. Im Fall von Doppelhaushaltssatzungen für die Haushaltsjahre 2020/2021 gelten die vorgenannten Grundsätze für den Haushalt des zweiten Jahres des Doppelhaushaltes entsprechend.

- XIV. Dieser Erlass tritt am Tage der Unterzeichnung in Kraft. Gleichzeitig tritt der Erlass des Sächsischen Staatsministeriums des Innern zur Anwendung des Gemeindefirtschaftsrechts im Zusammenhang mit Maßnahmen zur Bewältigung der Coronapandemie im Freistaat Sachsen vom 20. März 2020 außer Kraft.
- XV. Dieser Erlass tritt am 31. Dezember 2020 außer Kraft.

Dresden, den ²⁷ Mai 2020

A handwritten signature in blue ink, appearing to read 'Roland Wöllner'.

Prof. Dr. Roland Wöllner